

Gesellschaftsvertrag

der

Autostrom plus GmbH,

mit Sitz in Hannover

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Dauer	2
§ 2	Gegenstand des Unternehmens.....	3
§ 3	Bekanntmachungen	3
§ 4	Stammkapital und Geschäftsanteile	3
§ 5	Geschäftsführung und Vertretung	4
§ 6	Gesellschafterversammlung	4
§ 7	Gesellschafterbeschlüsse.....	5
§ 8	Jahresabschluss und Gewinnverwendung	6
§ 8a	Wirtschaftsplan.....	7
§ 9	Verfügung über Geschäftsanteile.....	7
§ 10	Einziehung von Geschäftsanteilen	8
§ 11	Dauer der Gesellschaft, Kündigung, Austritt.....	9
§ 12	Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters	10
§ 13	Liquidation der Gesellschaft	10
§ 14	Beirat	10
§ 14a	Gleichstellung von Frauen und Männern und Gleichbehandlung	11
§ 15	Schlussbestimmungen	11
§ 16	Gründungsaufwand.....	11
§ 17	Gerichtsstands- und Schlichtungsvereinbarung	11

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Dauer

1.1 Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und führt die Firma

Autostrom plus GmbH.

1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist Hannover.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.4 Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Erschließung neuer Standorte zur Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektromobilität an Autobahnen und damit die Förderung einer flächendeckenden Versorgung mit E-Ladeinfrastruktureinrichtungen. Es werden die Versorgung sowie der Betrieb der dort eingesetzten E-Ladeinfrastruktureinrichtungen sowie damit verbundene Nebengeschäfte vorgenommen.

2.2 Die Gesellschaft ist ferner zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihn unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind.

2.3 Die Gesellschaft ist zu diesem Zweck befugt, Betriebsstätten, Zweigniederlassungen und Tochterunternehmen im Inland zu errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu gründen, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.

§ 3 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit eine öffentliche Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben ist, ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 4 Stammkapital und Geschäftsanteile

4.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend) und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00.

4.2 Auf das Stammkapital werden die Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 wie folgt übernommen:

Lfd. Nrn. der Geschäftsanteile	Gesamtnennbetrag	Übernehmer
1 – 6.655	EUR 6.655,00	Q1 Energie AG mit Sitz in Osnabrück (Leadgesellschafter)
6.656 – 13.310	EUR 6.655,00	energcity AG mit Sitz in Hannover (Leadgesellschafter)
13.311 – 19.965	EUR 6.655,00	Drees & Sommer SE mit Sitz in Stuttgart (Leadgesellschafter)
19.966 – 22.500	EUR 2.535,00	Holsteiner Kabel- und Leitungsbau Willi Pohl GmbH & Co. KG mit Sitz in Hohenwestedt

- 4.3 Die auf die Geschäftsanteile zu leistenden Einlagen sind sofort in voller Höhe in bar zu erbringen.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

- 5.1 Die Gesellschaft hat einen oder zwei Geschäftsführer.
- 5.2 Jeder Gesellschafter der in § 4 Ziffer 2 genannten Leadgesellschafter hat das Recht, jeweils einen Geschäftsführer vorzuschlagen. Die Gesellschafterversammlung ist verpflichtet, aus dem Kreis der gemäß Satz 1 benannten und zur Wahl stehenden Personen unter Berücksichtigung der Ziffer 5.1 mindestens eine Person zu Geschäftsführung zu bestellen und auf Verlangen desjenigen Gesellschafters abzurufen, der die Person zur Geschäftsführung vorgeschlagen hat.
- 5.3 Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein.
- 5.4 Die Geschäftsführer können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 Alternative 2 BGB befreit werden und/oder Alleinvertretungsmacht erhalten.
- 5.5 Die Geschäftsführer sind an diejenigen Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis gebunden, die sich aus einer von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ergeben.
- 5.6 Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben. Die Geschäftsordnung kann einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte vorsehen.

§ 6 Gesellschafterversammlung

- 6.1 In jedem Geschäftsjahr finden zwei ordentliche Gesellschafterversammlungen statt. Gegenstand der ersten ordentlichen Gesellschafterversammlung ist insbesondere die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der Geschäftsführer und, soweit die Gesellschaft kraft Gesetzes oder aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung prüfungspflichtig ist, die Wahl des Abschlussprüfers. Gegenstand der zweiten ordentlichen Gesellschafterversammlung ist insbesondere die Wirtschaftsplanung für das folgende Geschäftsjahr. Darüber hinaus kann die Geschäftsführung außerordentliche Gesellschafterversammlungen einberufen, wenn dies ein Gesellschafter unter Angabe von Gründen fordert oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt.
- 6.2 Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Zu den Gesellschafterversammlungen sind alle Gesellschafter mindestens in Textform (Brief oder E-Mail) unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Im Fall einer schriftlichen Einladung soll diese nachrichtlich vorab per E-Mail versandt werden.
- 6.3 Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung finden am Sitz der Gesellschaft statt.
- 6.4 Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung können auf Vorschlag der Geschäftsführung oder auf Verlangen eines Gesellschafters auch in der Weise stattfinden, dass ein Teil der Teilnehmenden mit Hilfe moderner Kommunikationsmittel mit oder ohne Bildübertragung etwa im Wege einer Videokonferenz, einer synchronen Telefonkonferenz oder durch Einloggen in eine Chat-Plattform, ohne physische Anwesenheit an der Sitzung teilnimmt (hybride Veranstaltung), oder dass die Sitzungen vollständig mithilfe

der vorgenannten modernen Kommunikationsmittel ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden stattfinden (virtuelle Gesellschafterversammlung).

Über die Durchführung einer hybriden Veranstaltung bzw. einer virtuellen Gesellschafterversammlung sowie die Auswahl der einzusetzenden Kommunikationsmittel entscheidet die Geschäftsführung gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung. Im Übrigen findet Ziffer 6.2 entsprechende Anwendung.

- 6.5 Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Diese ist bei Beginn der Gesellschafterversammlung anzuzeigen.
- 6.6 Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung wird von der Gesellschafterversammlung aus dem Kreis der Leadgesellschafter gewählt. Er führt den Vorsitz in den Sitzungen der Gesellschafterversammlung. Es wird von der Gesellschafterversammlung ferner ein stellvertretender Vorsitzender unausweichlich aus dem Kreis der Nicht-Leadgesellschafter gewählt, der die Aufgaben des Vorsitzenden bei dessen Verhinderung wahrnimmt. Die Wahl des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie des entsprechenden stellvertretenden Vorsitzenden wird für jedes Geschäftsjahr durch die Gesellschafterversammlung erneut festgelegt und mit einer Mehrheit von 75 % gewählt.
- 6.7 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsmäßig geladen und 75 % der vorhandenen Stimmen anwesend oder vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so hat die Geschäftsführung unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist hinsichtlich der Gegenstände, die auf der Tagesordnung der beschlussunfähigen Gesellschafterversammlung standen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 6.8 Über die Sitzung der Gesellschafterversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Sie soll innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung gefertigt und eine Abschrift den Gesellschaftern zugesandt werden (Brief oder E-Mail). In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die erschienenen Gesellschafter bzw. Gesellschaftervertreter mit Angabe der Zahl der vertretenen Stimmen, sowie Beschlüsse anzugeben. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Gesellschafter, der an der Sitzung teilgenommen hat oder in dieser vertreten war, innerhalb von 30 Tagen nach Absendung in Textform (Brief oder E-Mail) beim Vorsitzenden der Richtigkeit widersprochen hat. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 30 Tagen nach Zugang der Niederschrift angefochten werden.

§ 7 Gesellschafterbeschlüsse

- 7.1 Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel in der Gesellschafterversammlung gefasst. Außerhalb einer Sitzung können Beschlüsse auch durch Abstimmung per Brief oder E-Mail gefasst werden, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, wenn diese Art der Beschlussfassung von der Geschäftsführung angeregt wird und sich alle Gesellschafter damit einverstanden erklären oder sich an der Beschlussfassung beteiligen. Beschlüsse, die nicht in einer Gesellschafterversammlung gefasst worden sind, werden von der Geschäftsführung in einer Niederschrift festgestellt.
- 7.2 Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht eine zwingende gesetzliche Vorschrift oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen. Je EUR 1,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die Gesellschafterversammlung beschließt, abgesehen von den sonst im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen, über:
- i. die Änderung dieses Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen;
 - ii. die Genehmigung und Änderung des Wirtschaftsplans;

- iii. die Auflösung oder Fortsetzung der Gesellschaft;
- iv. die Aufnahme neuer Gesellschafter;
- v. die Veräußerung oder Belastung des Unternehmens oder eines Teils davon sowie über Vorgänge nach dem Umwandlungsgesetz;
- vi. die Aufnahme neuer Geschäftsfelder sowie die Beendigung von Geschäftsfeldern durch die Gesellschaft;
- vii. den Erwerb, Veräußerung sowie Gründung von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen;
- viii. den Abschluss, die Aufhebung oder die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
- ix. die Wahl des Abschlussprüfers;
- x. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresergebnisses (Jahresüberschuss zuzüglich Gewinnvortrag abzüglich Verlustvortrag);
- xi. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und von Prokuristen sowie der Abschluss, die Änderung, die Kündigung und die Aufhebung von Geschäftsführeranstellungsverträgen;
- xii. die Entlastung der Geschäftsführung;
- xiii. die Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Gesellschaft in Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsunternehmen in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung. Unter Angelegenheiten von besonderer Bedeutung fallen unter anderem Beschlüsse über Satzungsänderungen, Verschmelzungen, Wirtschaftsplanänderungen sowie weiterer Beschlüsse von etwaiger gleicher Gewichtung.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei einer Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern hat der betroffene Gesellschafter, soweit rechtlich zulässig, gleichwohl Stimmrecht.

§ 8 Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- 8.1 Die Geschäftsführung stellt innerhalb der ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften auf. Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften sind für die Aufstellung des Jahresabschlusses die für die kommunalen Gesellschafter geltenden kommunalrechtlichen Vorgaben zu beachten. Bei dem Prüfverfahren sind alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere § 53 HGrG.
- 8.2 Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt nach den in Ziffer 8.1 genannten Erfordernissen der Aufstellung.
- 8.3 Der aufgestellte Jahresabschluss sowie der ggf. zu erstellende Lagebericht sind den Gesellschaftern unverzüglich zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Den Rechnungsprüfungsämtern der mittelbar beteiligten Städte stehen die Befugnisse aus § 54 HGrG zu.
- 8.4 Über die Ergebnisverwendung beschließt jeweils die Gesellschafterversammlung.

§ 8a Wirtschaftsplan

- 8a.1 Die Geschäftsführung hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres
- a) einen Wirtschaftsplan, bestehend aus einem Erfolgs- und Finanzplan und einem Personalplan, aufzustellen, und
 - b) der Geschäftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und den Gesellschaftern und mittelbar beteiligten Städten zur Kenntnis zu bringen.
- 8a.2 Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Genehmigung beschließen kann.
- 8a.3 Bei der Geschäftsführung sind die für die kommunalen Gesellschafter geltenden kommunalrechtlichen Grundsätze zu beachten.

§ 9 Verfügung über Geschäftsanteile

- 9.1 Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Der verfügungswillige Gesellschafter ist dabei nicht stimmberechtigt.
- 9.2 Die Zustimmung nach Ziff. 9.1 ist in dem Fall, dass ein Gesellschafter die Gesamtheit seiner Geschäftsanteile auf ein mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen übertragen möchte, zu erteilen, sofern nicht eine solche Übertragung nicht gegen schuldrechtliche Verpflichtungen der Gesellschaft verstößt.
- 9.3 Jeder Gesellschafter, der beabsichtigt Geschäftsanteile an einen Dritten zu veräußern, hat einen Anspruch auf Zustimmung nach Ziffer 9.1, wenn er zuvor die Regelungen der Ziffer 9.4 eingehalten hat und wenn in der Person des Dritten kein wichtiger Grund gegeben ist, der unter Berücksichtigung der angemessenen Interessen des Veräußernden Gesellschafter, der verbleibenden Gesellschafter und der Gesellschaft eine Zustimmungsverweigerung rechtfertigt.
- 9.4 Andienungspflicht
- i. Beabsichtigt ein Gesellschafter seine Geschäftsanteile an der Gesellschaft zu veräußern, so ist dieser verpflichtet, die Veräußerer-Geschäftsanteile zunächst schriftlich den anderen Gesellschaftern zu dem Preis anzubieten der nach den Bestimmungen des § 12 zu ermitteln ist. Die Veräußerer-Geschäftsanteile sind den Vorerwerbsberechtigten in dem Verhältnis anzubieten, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinanderstehen. Jeder Vorerwerbsberechtigte hat innerhalb einer Frist von einem Monat in Form einer Absichtserklärung nach Zugang des Angebots schriftlich mitzuteilen, ob dieser am Vorerwerb interessiert ist. Der Vorerwerbsberechtigte ist innerhalb einer Frist von weiteren 4 Monaten berechtigt die Absichtserklärung zu widerrufen, sofern ein Aufsichtsgremium die Zustimmung zum Angebot untersagt hat. Weitere zum Widerruf berechtigten Gründe bestehen nicht.
 - ii. Soweit ein Vorerwerbsberechtigter nicht oder nicht fristgemäß von seinem Vorerwerbsrecht Gebrauch macht oder seinen Verzicht erklärt, wächst das Vorerwerbsrecht den übrigen Vorerwerbsberechtigten in dem Verhältnis an, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinanderstehen. Dies ist den übrigen Vorerwerbsberechtigten unverzüglich durch den Veräußernden Gesellschafter schriftlich mitzuteilen. Jeder der übrigen Vorerwerbsberechtigten hat schriftlich mitzuteilen, ob dieser am Vorerwerb der Veräußerer-Geschäftsanteile interessiert ist; hierfür verlängert sich die Annahmefrist aus Ziffer 9.4 0) um einen weiteren Monat.
 - iii. Unteilbare Spitzenbeträge stehen dem Vorerwerbsberechtigten zu, der als erster sein Vorerwerbsrecht ausübt.

- iv. Jeder Vorerwerbsberechtigte kann das Vorerwerbsrecht nur betreffend sämtlicher ihm nach den vorstehenden Ziffern jeweils zustehender Geschäftsanteile ausüben.
- v. Jeder Vorerwerbsberechtigte kann sein Vorerwerbsrecht hinsichtlich der ihm zustehenden Geschäftsanteile allein geltend machen.
- vi. Wird hinsichtlich eines Veräußerer-Geschäftsanteils oder mehrerer Veräußerer-Geschäftsanteile das Vorerwerbsrecht nicht ausgeübt, ist der Veräußernde Gesellschafter berechtigt, diesen Geschäftsanteil oder diese Geschäftsanteile an einen Dritten zu veräußern. Der Veräußernde Gesellschafter hat den vollständigen Inhalt des mit dem Dritten geschlossenen Vertrags unverzüglich nach dessen Abschluss durch Übersendung einer Kopie des Vertrags dem oder den Vorerwerbsberechtigten schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Dabei hat der Veräußernde Gesellschafter auf eigenes Risiko sicherzustellen, dass der Vertrag mit dem Dritten die Weitergabe dieser Informationen erlaubt. Die Verkaufsmitteilung ist auch dann abzugeben, wenn der Kaufpreis identisch mit dem Vorerwerbspreis oder höher als dieser ist. Veräußert der Veräußernde Gesellschafter die Veräußerer-Geschäftsanteile auch unter Berücksichtigung der Vertragsbedingungen zu einem Kaufpreis, der niedriger als der Vorerwerbspreis ist, so hat er eine Vertragsstrafe an den oder die Vorerwerbsberechtigten zu zahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe bemisst sich nach der Differenz zwischen dem Vorerwerbspreis und dem mit dem Dritten vereinbarten Kaufpreis. Auf Wunsch des Veräußernden Gesellschafters kann die Verkaufsmitteilung auch an einen vom Vorerwerbsberechtigten benannten und zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten gesendet werden. Dieser ist dazu zu berechtigen, dem oder den Vorerwerbsberechtigten den Erwerber und die für die Ermittlung einer Vertragsstrafe erforderlichen Vertragsbedingungen in aggregierter Form zu benennen; im Übrigen soll die Vertraulichkeit des Kaufvertrags zwischen dem Veräußernden Gesellschafter und dem Dritten gewahrt bleiben.

§ 10 Einziehung von Geschäftsanteilen

- 10.1 Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- 10.2 Die Einziehung der Geschäftsanteile eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn:
 - i. von Seiten eines Gläubigers eines Gesellschafters Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in dessen Geschäftsanteil vorgenommen werden und es dem Inhaber des Geschäftsanteils nicht binnen drei Monaten seit Beginn dieser Maßnahme gelungen ist, ihre Aufhebung zu erreichen;
 - ii. über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wurde und nicht innerhalb von 3 Monate wieder aufgehoben wird;
 - iii. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters mangels Masse abgelehnt wird;
 - iv. in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere gegeben, wenn der Gesellschafter eine Verpflichtung, die ihm nach dem Gesellschaftsvertrag oder einer anderen zwischen den Gesellschaftern mit Rücksicht auf die Gesellschaft getroffenen Vereinbarung obliegt, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich in Textform (Brief oder E-Mail) darüber zu unterrichten, wenn in seiner Person ein solcher Fall vorliegt oder vorzuliegen droht.
- 10.3 Die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und den gepfändeten Anteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter kann der Befriedigung nicht widersprechen. Die Aufwendungen zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers werden auf die Abfindung des betroffenen Gesellschafters angerechnet.

- 10.4 Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung einstimmig beschließen, dass der Geschäftsanteil gegen Übernahme der Abfindelast auf einen oder mehrere Gesellschafter, die Gesellschaft oder Dritte zu übertragen ist. Für die Bemessung hinsichtlich der zu übernehmenden Abfindelast gilt § 12.
- 10.5 Die Einziehung oder Abtretung von Geschäftsanteilen kann von der Gesellschafterversammlung nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei der Beschlussfassung steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu, seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.
- 10.6 Ab dem Zeitpunkt des Beschlusses über die Einziehung oder die Verpflichtung zur Abtretung des Geschäftsanteils ruhen die Stimmrechte des Gesellschafters.
- 10.7 Die Einziehung eines Geschäftsanteils sowie die Verpflichtung zur Abtretung eines Geschäftsanteils werden unabhängig von der Bezahlung der Abfindung mit der Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses bzw. der Bekanntgabe des Beschlusses über die Verpflichtung zur Abtretung wirksam.

§ 11 Dauer der Gesellschaft, Kündigung, Austritt

- 11.1 Jeder Gesellschafter kann unter Beachtung einer Frist von zwölf Monaten ("Kündigungsfrist") zum Ende eines Geschäftsjahres ("Kündigungstermin") die Gesellschaft kündigen oder – mit denselben Rechtswirkungen – seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären ("Ausscheidender Gesellschafter"). Dies hat schriftlich an die Gesellschaft zu erfolgen. Die Kündigung der Gesellschaft oder der Austritt aus der Gesellschaft sind erstmalig möglich mit Wirkung zum 28. Februar 2034. Das Recht zur Kündigung bzw. zum Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 11.2 Die Kündigung kann von einem oder mehreren der übrigen Gesellschafter zum Anlass genommen werden, ihrerseits die Gesellschaft zu kündigen oder ihren Austritt zu erklären ("Anschlusskündigung"). Hierfür gilt eine um drei Monate verkürzte Kündigungsfrist.
- 11.3 Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft oder erklärt ein Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft, so wird sie durch die übrigen Gesellschafter fortgeführt, wenn diese nicht innerhalb von einem Monat nach dem Zugang der Kündigung bzw. Austrittserklärung die Auflösung beschließen. In letzterem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil; ansonsten scheidet er aus der Gesellschaft gemäß den nachstehenden Bestimmungen aus.
- 11.4 Die Gesellschaft kann die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters nach Maßgabe des § 10 einziehen oder ihre Übertragung auf sich oder auf eine oder mehrere von der Gesellschaft zu benennende Personen (Mitgesellschafter oder Dritte) verlangen. Der Abtretungsempfänger hat dafür eine nach § 12 zu bestimmende Abfindung zu zahlen.
- 11.5 Die Gesellschaft oder die von ihr benannte Person hat die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters bis zum Kündigungstermin zu übernehmen; im Falle einer außerordentlichen Kündigung binnen einem Monat nach Zugang der Kündigung. Wird das Übernahmerecht nicht fristgemäß ausgeübt, so ist der Ausscheidende Gesellschafter befugt, seine Geschäftsanteile ohne vorherige Andienungspflicht nach Ziffer 9.4 zu veräußern. Ziffer 9.1 bleibt unberührt. Solange auch dies nicht erfolgt, bleibt daneben das Übernahmerecht der Gesellschaft aus Ziffer 10.4 bestehen; nach seiner Wahl kann der Ausscheidende Gesellschafter auch die Einziehung seiner Geschäftsanteile verlangen. Ist eine Einziehung nach allgemeinen Grundsätzen unzulässig (z.B. bei zu geringem Vermögen der Gesellschaft), so ist die Gesellschaft aufzulösen.
- 11.6 Das Stimmrecht des ausscheidenden Gesellschafters ruht ab dem Zugang seiner Kündigung. Das Ausscheiden hat mit Wirkung zum Kündigungstermin zu erfolgen, unabhängig von der Bezahlung der Abfindung.

- 11.7 Kündigt ein Privatgläubiger eines Gesellschafters die Gesellschaft, so gelten vorstehende Regelungen entsprechend.

§ 12 Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters

- 12.1 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass es zu einer Liquidation der Gesellschaft kommt, oder wird sein Gesellschaftsanteil eingezogen, erhält er eine Abfindung.
- 12.2 Die Abfindung bemisst sich nach dem für den Geschäftsanteil ermittelten Wert. Zum Schutze des Unternehmens erfolgt hierbei ein prozentualer Abschlag von 10 %, welcher sodann vom ermittelten Wert abzuziehen ist und zur Deckung etwaiger Austrittskosten verwendet wird.
- 12.3 Die Abfindung ist in drei gleich hohen Raten zu zahlen. Die erste Rate ist einen Monat nach der Feststellung der Abfindung gemäß Ziffer 12.5 fällig. Die Feststellung der Abfindung kann sich aus unterschiedlichen Umständen ergeben. Im Falle keiner direkten Einigung unter den Parteien, hat diese mit Hilfe eines Schiedsgutachters zu erfolgen. Die zweite und dritte Rate ist jeweils im monatlichen Turnus fällig. Gerät der Schuldner der Abfindung mit der Zahlung einer Rate mehr als 14 Tage in Verzug, wird das gesamte noch offene Abfindungsguthaben zur Auszahlung fällig.
- 12.4 Die Gesellschafter können eine vorzeitige Auszahlung des Auszahlungsguthabens beschließen.
- 12.5 Die Parteien müssen sich innerhalb von vier Wochen nach dem Ausscheidungsantrag des Gesellschafters über die Berechnung der Abfindungshöhe nach diesem § 12 einigen. Kommt eine Einigung innerhalb von vier Wochen nicht zustande, wird auf Antrag der Gesellschaft oder des ausgeschiedenen Gesellschafters ein Schiedsgutachter bestellt, dessen Entscheidung über die Abfindungshöhe für beide Parteien im Hinblick auf die Unternehmensbewertung verbindlich ist. Der Schiedsgutachter hat seine Entscheidung im Rahmen des entsprechenden Verfahrens innerhalb der von den Parteien vertretenen Auffassungen zu treffen. Er hat seine Entscheidung schriftlich zu begründen und den Parteien vorab Gelegenheit zu geben, schriftlich Stellung zu nehmen. Die Kosten der Inanspruchnahme des Schiedsgutachters tragen die Gesellschaft und der auszuscheidende Gesellschafter bzw. die ausscheidenden Gesellschafter zu gleichen Anteilen. Der Schiedsgutachter soll seine Entscheidung innerhalb von vier Wochen nach seiner Berufung herbeiführen.

§ 13 Liquidation der Gesellschaft

- 13.1 Die Gesellschaft wird, außer in den sonst in diesem Gesellschaftsvertrag genannten Fällen, aufgelöst, wenn die Gesellschafter dies mit 75 % der abgegebenen Stimmen beschließen.
- 13.2 Die Liquidation ist nach den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen, es sei denn, dass die Gesellschafter mit sämtlichen abgegebenen Stimmen eine andere Art der Abwicklung beschließen.

§ 14 Beirat

- 14.1 Die Gesellschafterversammlung ist verpflichtet, innerhalb des 1. Halbjahres nach Gründung der Gesellschaft, die Einrichtung eines Beirates zur Beratung und/oder Überwachung der Geschäftsführung zu beschließen.
- 14.2 Die Aufgaben und die Befugnisse sind in diesem Falle in einer Beiratsordnung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festzulegen. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 14.3 Soweit dem Beirat nach Maßgabe dieser Satzung Kompetenzen übertragen werden, treten diese - soweit gesetzlich zulässig - an die Stelle entsprechender Kompetenzen der anderen Organe der Gesellschaft, insbesondere der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung kann durch

Beschluss, der mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen zu fassen ist, jedoch sämtliche Kompetenzen des Beirats an sich ziehen und selbst über den Beschlussgegenstand entscheiden.

§ 14a Gleichstellung von Frauen und Männern und Gleichbehandlung

Die Organe der Gesellschaft wirken darauf hin, dass im Unternehmen die Ziele der für die Gesellschaft und die Gesellschafter jeweilig geltenden Gesetze zur Gleichstellung von Frauen und Männern und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes beachtet werden.

§ 15 Schlussbestimmungen

15.1 Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Genügen sie dieser Form nicht, so sind sie nichtig.

15.2 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort und Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken in dieser Vereinbarung. Es ist ausdrücklich Wille der Parteien, dass diese salvatorische Klausel nicht eine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

§ 16 Gründungsaufwand

Die Kosten der Gründung der Gesellschaft (Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten, Kosten der Rechts- und Steuerberatung, behördliche Gebühren) bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von EUR 1.500 trägt die Gesellschaft. Alle darüber hinausgehenden Gründungskosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung persönlich.

§ 17 Gerichtsstands- und Schlichtungsvereinbarung

17.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Gesellschaftsverhältnis ist der Sitz der Gesellschaft.

17.2 Die Parteien verpflichten sich, im Falle einer sich aus diesem Vertrag ergebenden oder sich darauf beziehenden Streitigkeit vor Klageerhebung bei einem ordentlichen Gericht eine Schlichtung nach den Bestimmungen der Schlichtungsstelle für kaufmännische Streitigkeiten bei der Industrie- und Handelskammer Hannover in der bei Einleitung des Verfahrens gültigen Fassung durchzuführen.